

Bekanntmachung

IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Glücksburg (Ostsee) (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 15.12.2015

Aufgrund § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), des § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), § 2 Abs. 1 KAG, § 6 Abs. 1-7 KAG, § 8 Abs. 1-7 und 9 KAG sowie §§ 9 und 9a KAG vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), der § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, S. 425) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.12.2024 die folgende IX. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

- a) für die Beseitigung von Schmutzwasser gemäß § 13

im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Bockholm, Holnis und Schausende
3,99 Euro je angefangenem Kubikmeter Schmutzwasser,

- b) für die Ableitung von Niederschlagswasser gemäß § 13a

im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Bockholm, Holnis und Schausende
jährlich

0,51 Euro je angefangenem Quadratmeter versiegelter Fläche.“

Artikel 2

§§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 (4) BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Parallelen“

„§ 5 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen 7,14 EUR je m² beitragspflichtiger Fläche.“

Artikel 3

Diese IX. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Glücksburg, 10.12.2024

LS

Gez.

Kristina Franke
Bürgermeisterin